Auszug aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 10.09.2014 mit Stellungnahmen der Stadt Ulm

Nachfolgend handelt es sich um die wesentlichen Prüfbemerkungen, zu denen die Stadt gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt eine Stellungnahme abzugeben hatte. Im Prüfbericht sind diese mit A gekennzeichnet.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
19	§ 95 b Abs. 1 GemO sieht eine eingeschränkte Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat nicht vor.	Die Einzelbeanstandung wurde ab dem Jahresabschluss 2014 entsprechend beachtet und erledigt.
22	Die im Entwurf vorliegende Inventurrichtlinie sollte alsbald in Kraft gesetzt werden (§ 37 GemHVO).	Die Inventurrichtlinie wurde am 30.04.2014 in Kraft gesetzt.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.
23	Die GPA hat darauf hingewiesen, dass die von der Stadt verwaltete, rechtlich selbstständige, örtliche Hospitalstiftung Ulm aus dem Haushalt der Stadt auszugliedern und als Treuhandvermögen mit einem besonderen Haushaltsplan und in einer Sonderrechnung zu führen ist (§ 97 Abs. 1 GemO).	Das Regierungspräsidium Tübingen hat das Vermögen der Hospitalstiftung mit Schreiben vom 23.11.2015 als "unbedeutendes Treuhandvermögen" im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO anerkannt, sodass nebenstehende Forderung der GPA, für die rechtlich selbstständige Hospitalstiftung einen besonderen Haushaltsplan und eine Sonderrechnung zu führen nach der Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich ist und nicht mehr aufrecht erhalten wurde. Für die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Hospitalstiftung im städtischen Haushalt sind von der Stadt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:  • Die durch das Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträge und die zur Erfüllung des Stiftungszwecks geleisteten Ausgaben sind gesondert abzubilden.  • Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten zu verwenden.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
		Das Stiftungsvermögen ist in allen Teilen gesondert vom übrigen Gemeindevermögen im Haushaltsplan zu führen.
		Die Abteilung LI wurde mit der Aufarbeitung der Thematik der Hospitalstiftung beauftragt.
24	Als Basis für die Bewertung der unbebauten Grundstücke sind Auswertungen aus dem allgemeinen Liegenschaftsbuch sowie aktuelle Luftbildaufnahmen zu Grunde gelegt worden. Für die Bau- und Gewerbegebiete sind im Falle noch umfangreich vorhandener Restflächen i.d.R. die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie (soweit vorhanden) beitragsfähige Erschließungskosten, Entwässerungsbeiträge,	Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ging davon aus, dass im Rahmen der Bewertung der Bau- und Gewerbeplätze keine einheitliche Systematik angewandt wurde.  Dies war nicht zutreffend. Vielmehr wurde bei der Bewertung eine Kategorisierung nach a) Gewerbegebiete mit wenigen Restflächen, b) Wohnbaugebiete mit wenigen Restflächen,
	Kostenerstattungsbeiträge, Hauskanalanschlusskosten und Vermessungskosten in die Grundstücksbewertung einbezogen worden. Bei Einzelgrundstücken sowie bei Bauund Gewerbegebieten, bei denen bereits Grundstücke verkauft waren, sind von der Stadt jedoch andere	c) Einzelflurstücke mit der Nutzungsart Bauplatz sowie d) Wohn- und Gewerbegebiete mit umfangreichen Restflächen vorgenommen und hierbei eine einheitliche Systematik angewandt. Die Bewertung erfolgte bei gleichen Sachverhalten identisch.
	Bewertungsansätze zu Grunde gelegt worden. Zum einen sind lediglich die Anschaffungskosten berücksichtigt worden. Nachträgliche Anschaffungskosten wie z.B. Erschließungs- und Anschlussbeiträge wurden in die Bewertung nicht mit einbezogen und somit auch nicht bei den Grundstückswerten bilanziert.	Wenn jedoch unterschiedliche Sachverhalte vorlagen, wurde entsprechend eine andere stimmige Vorgehensweise für die Bewertung gewählt. Dies widerspricht nicht dem Grundsatz der einheitlichen Bewertung. Die Bewertung entspricht ebenso dem Bewertungsgrundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO und dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit.
	Sofern die Stadt nicht auf Anschaffungs- und Herstellungskosten zurückgreifen konnte, wurden die jeweiligen Grundstücke entweder mit dem	Im Folgenden wird zu den einzelnen im Prüfbericht getroffenen Feststellungen Stellung genommen:

Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
landwirtschaftlichen Erfahrungswert oder dem Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Mithin ist im Rahmen der Bewertung der Bau- und Gewerbeplätze keine einheitliche Systematik angewandt worden. Gemäß der Bewertungsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) sind für die restlichen Bau- und Gewerbegebiete sowie für vorhandene einzelne Flurstücke einheitliche Grundstücksbewertungen zum Erwerbszeitpunkt vorzunehmen. Ferner sind die Wertzuwächse (nachträgliche AHKs) zu ermitteln und die jeweiligen Grundstückswerte gem. § 63 GemHVO zu berichtigen.	a) Gewerbegebiete mit wenigen Restflächen: Die GPA forderte, die Flächen zum Bodenrichtwert (BRW) 01.01.74 zu bewerten, nicht mit dem landwirtschaftlichen Erfahrungswert. In Ulm wird Bauerwartungsland erst angenommen, wenn die Gewerbegebiete erstmalig Erwähnung im Flächennutzungsplan (FNP) finden, was erst nach 1974 der Fall war. Bis zum Inkrafttreten des FNPs 1975, bei einem Baugebiet erst 1984, handelte es sich faktisch um landwirtschaftliche Flächen, weshalb die Bewertung zum landwirtschaftlichen Erfahrungswert korrekt war (denn der BRW für die landwirtschaftlichen Grundstücke ist der landwirtschaftliche Erfahrungswert). 1974 handelte es sich somit nicht um unbebaute Gewerbegrundstücke, sondern um unbebaute landwirtschaftliche Grundstücke. Die Stadt Ulm sieht deshalb keinen Korrekturbedarf.  b) Wohnbaugebiete mit wenigen Restflächen: Die GPA fordert die Bewertung mit dem Bodenrichtwert (BRW) zum 01.01.74. Dies ist für Ulm nicht nachvollziehbar, da die tatsächlichen Anschaffungskosten für die Bewertung zugrunde gelegt wurden, die viel genauer sind als die Bodenrichtwerte. Ulm geht davon aus, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Dies wurde mittlerweile mit dem Regierungspräsidium und der Gemeindeprüfungsanstalt abschließend geklärt.  c) Einzelflurstücke mit der Nutzungsart Bauplatz: Die GPA fordert bei allen Grundstücken die Bewertung mit dem Bodenrichtwert des Erwerbsjahres. Ein im Eigentum von Ulm liegendes Flurstück (Lage in Neu Ulm, Flst.
	landwirtschaftlichen Erfahrungswert oder dem Bodenrichtwert zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Mithin ist im Rahmen der Bewertung der Bau- und Gewerbeplätze keine einheitliche Systematik angewandt worden. Gemäß der Bewertungsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) sind für die restlichen Bau- und Gewerbegebiete sowie für vorhandene einzelne Flurstücke einheitliche Grundstücksbewertungen zum Erwerbszeitpunkt vorzunehmen. Ferner sind die Wertzuwächse (nachträgliche AHKs) zu ermitteln und die jeweiligen Grundstückswerte

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
		eine Doppelerfassung vorlag (Bewertung zu anderen Bewertungskriterien im Bereich der Freizeitanlagen bereits erfolgt). Bei einem Flurstück trat zu Tage, dass doch ein Kaufvertrag vorliegt (Flst. 461 in Eggingen), dieses Flurstück wurde somit mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.  Ulm schließt sich beim verbleibenden Grundstück Flst. 460/5 der Einschätzung der GPA an und hat dieses Flurstück mit dem Bodenrichtwert (BRW) 1974 bewertet (bzw. 1976 mit Rückindizierung auf 1974).  d) Wohn- und Gewerbegebiete mit umfangreichen Restflächen: Hier erfolgte die Bewertung anhand der tatsächlichen Anschaffungsund Herstellungskosten, insbesondere wurden der beitragsfähige Erschließungsaufwand, die Kostenerstattungsbeträge, Entwässerungsbeträge sowie Hauskanalanschlusskosten und Vermessungskosten aktiviert.
		Die Einzelbeanstandungen wurden erledigt.
25	Die Prüfung der Erstbewertung der bebauten Grundstücke war aufgrund lückenhafter und insoweit fehlender nachvollziehbarer Dokumentationen erschwert.  Zusammenfassende Übersichten fehlen vollständig.  Begründende Unterlagen mussten je Anlage angefordert werden und auch hierbei war es nicht möglich, bei allen Stichproben die bilanzierten Werte lückenlos nachzuvollziehen. Mithin kann abschließend nicht beurteilt	Die vorgenommene Bewertung der bebauten Grundstücke wurde in den jeweiligen Akten dokumentiert. Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, wurden die Grundstücke anhand der jeweils gültigen Bodenrichtwerte (BRW) zum Zugangsjahr oder Baujahr des Gebäudes bewertet. Diese Vorgehensweise (Bewertung mit Bodenrichtwert Baujahr des Gebäudes) wurde größtenteils bei den bebauten Grundstücken überprüft und ggf. korrigiert.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
	werden, ob die Erstbewertung der bebauten Grundstücke systematisch richtig vorgenommen worden ist.	Die Einzelbeanstandung ist mit Abschluss der Überprüfung der Bewertung der bebauten Grundstücke voraussichtlich zum Jahresabschluss 2019/2020 erledigt.
26	Von der Stadt sind für alle Gebäude, die bis zu dem Jahr 2004 bewertet worden sind, Nutzungsdauern von 100 Jahren und für Erstbewertungen ab dem Jahr 2005 Nutzungsdauern von 80 Jahren festgelegt worden. Mit Bericht des RPA über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 sind die von der Verwaltung festgelegten und pauschal geltenden Nutzungsdauern teilweise widerlegt worden. Die Feststellungen des RPA zeigen, dass die gewählten Nutzungsdauern nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn an Gebäuden umfassende Sanierungen bereits nach einem Zeitraum von 30 bis 50 Jahren notwendig waren. Das RPA konnte insoweit die bilanzierten Werte der Eröffnungsbilanz nicht als richtig bestätigen. Aufgrund der Bedeutung dieser Bilanzposition (Wert bebaute Grundstücke in Eröffnungsbilanz: 451 Mio. EUR) ist seitens des RPA für diesen Bereich auch keine Empfehlung zur Feststellung der Eröffnungsbilanz erteilt worden. Gemäß der Grundsätze der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und der Bewertungsstetigkeit sowie der Forderung des § 46 Abs. 1 GemHVO nach einer voraussichtlich tatsächlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, sind die pauschal festgelegten Nutzungsdauern den örtlichen Verhältnissen anzupassen und die in der Eröffnungsbilanz aktivierten	Die Auffassung, dass die Nutzungsdauern mit 80 bzw. 100 Jahren für Gebäude sehr hoch angesetzt sind, wird grundsätzlich geteilt. Allerdings ist bei der Würdigung zu beachten, dass die Bewertung der Gebäude im Wesentlichen lange vor der gesetzlichen Einführung mit Wirkung ab 2010 des NKHR erfolgt ist. Als Grundlage dienten dabei die "Leitlinien zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, 2. überarbeitete Auflage 2002", die eine Nutzungsdauer zwischen 50 und (in Einzelfällen) 100 Jahren unterstellten. Die Neufassungen der GemO und GemHVO traten erst zum 01.01.2010 in Kraft. Die bisherige Bewertung der Gebäude ist aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Die Aufarbeitung und Berichtigung der Gebäudebewertung ist zum großen Teil erledigt und wird noch, wo erforderlich sukzessive, vorgenommen. Die Dokumentation der Bewertung wird ergänzt.  Im Vermögen der unselbstständigen Stiftungen war nur eine einzige Wohnung bilanziert. Diese wurde am 16.10.2012 veräußert.  Die Einzelbeanstandung ist mit Abschluss der Aufarbeitung und Berichtigung der Gebäudebewertung voraussichtlich zum Jahresabschluss 2019/2020 erledigt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
	Werte entsprechend zu berichtigen. Die Prüfung war im Übrigen durch die unzureichende Dokumentation der Bewertung erschwert.  Die vorstehenden Feststellungen gelten für die Bewertung des Vermögens der rechtlich unselbstständigen Stiftungen entsprechend.	
27	Für die Bewertung der Beteiligung an der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) ist nicht der Konzernabschluss sondern deren Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2010 maßgeblich.	Die Korrektur des Beteiligungswerts erfolgte zum Jahresabschluss 2014.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.
28 Hinweis	Die von der Stadt an der Ulmer Volksbank eG gehaltenen Anteile sind bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen nachgewiesen (Bilanzposition 1.3.2). Nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg sind die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit Ausleihungen und der Kontengruppe 13 zuzuordnen.	Die von der Stadt an die Ulmer Volksbank eG gehaltenen Anteile (1.150 €) wurden zum 30.09.2014 von den Beteiligungen auf Ausleihungen umgebucht.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.
29	Der Wert der Mitgliedschaft beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen, da die Stadt davon ausging, dass keine Investitionsumlagen an den Verband geleistet worden sind. Nach den der GPA vorliegenden Unterlagen wurden in den Jahren 1985 bis 2011 insgesamt rd. 6,2 Mio. EUR an Vermögensumlagen von den	Die von der Stadt am Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen gehaltenen Anteile wurden auf Basis der vom Verband mitgeteilten Werte nachträglich bilanziert. Der sich hieraus ergebende außerordentlichen Ertrag wurde mit dem Basiskapital verrechnet.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
	Mitgliedern erbracht. Der Anteil der Stadt kann vom Verband mitgeteilt werden, nach den genannten Unterlagen beträgt er zum 31.12.2010 194.911,96 EUR. Da der Verband für seine Wirtschaftsführung Eigenbetriebsrecht anwendet, sind die an den Zweckverband geleisteten Kapitalumlagen bei der Stadt als Beteiligungswert zu aktivieren. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Jahr 2012 vorgenommene Rückführung von Vermögensumlagen entsprechend zu bilanzieren ist.	
30 Hinweis	Bei der Bewertung der Beteiligung am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) ist die Spiegelbildmethode (§ 62 Abs. 5 GemHVO) nicht angewandt worden, weil der sich hieraus ergebende Wert der Verwaltung zu hoch erschien. Bilanziert wurde stattdessen der in der Jahresrechnung der Stadt zum 31.12.2010 ausgewiesene Wert von rd. 300 TEUR, unter der Annahme, dass es sich hierbei um die von der Stadt an den Zweckverband KIRU geleisteten Vermögensumlagen handelt.	Der vom Zweckverband KIRU ermittelte Anteilswert der Stadt Ulm wurde bilanziert, d.h. der bisher erfasste Wert wurde korrigiert. Der sich hieraus außerordentlichen Ertrag wurde mit dem Basiskapital verrechnet.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.
31	Im Bestand der unter den Ausleihungen (in der Eröffnungsbilanz sowie in den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 bei der Bilanzposition Nr. 1.3.4 gem. § 52 Abs. 3 GemHVO) nachgewiesenen Darlehen sind auch die von der Stadt an die Gesellschaften Sanierungstreuhand Ulm GmbH (SAN) und SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)	Die Kassenverstärkungsmittel SAN wurden zum 30.09.2014 auf die Bilanzposition 1691 "übrige privatrechtliche Forderungen" umgebucht (893.424,90 €). Die an die SWU ausbezahlten Kassenverstärkungsmittel wurden bereits im Dezember 2013 vollständig zurückbezahlt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
	gewährten Kassenverstärkungsmittel enthalten. Die Kassenverstärkungsmittel dienen den Gesellschaften zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung und stellen keine endgültige Finanzierungsform dar. Sie sind künftig als übrige privatrechtliche Forderungen zu bilanzieren und haushaltsunwirksam als Rückflüsse bzw. Gewährung von Darlehen (ohne Ausleihungen) über die Konten 699 (Einzahlungen) bzw. 799 (Auszahlungen) abzuwickeln (§ 50 Nrn. 37 und 38 GemHVO).	Die Einzelbeanstandung wurde erledigt und wird zukünftig beachtet.
33	Forderungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) sind in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Im Jahresabschluss 2011 sind erstmals Forderungen in Höhe von 490 TEUR eingebucht worden. Zum 31.12.2012 betragen die Forderungen nach dem OWIG 606 TEUR. Als Forderungen sind rechtskräftig festgesetzte Bußgeldbescheide sowie Bußgeldbescheide, die noch nicht rechtskräftig sind, bilanziert. Der Anstieg der Forderungen im Jahr 2012 ist insbesondere auf den Anstieg der eingebuchten, nicht rechtskräftigen Bußgeldbescheide zurückzuführen.  Verwarnungsgeldangebote nach § 56 Abs.2 OWiG und nicht rechtskräftige Bußgeldbescheide (§ 66 Abs. 2 OWiG i.V.m § 67 OWiG) stellen keine Forderungen der Kommune dar und sind deshalb nicht ins Rechnungswesen der Kommune einzubuchen.	Die Einbuchung der Ordnungswidrigkeiten-Kassenreste inkl. der nicht rechtskräftigen Bußgeldbescheide als Forderung entspricht der Verbuchungssystematik bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in SAP und ist sachgerecht. Die Forderung der Stadt besteht, auch wenn die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen bzw. auch wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist. Dies entspricht auch der Realität, da nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der Forderungen anschließend nicht rechtskräftig wird.  Die Summe der "Verwarnungsgeldangebote" wurde bei der Berechnung der OWIG-Forderungen nicht einbezogen.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
38	Die Bilanzposition "Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau" weist zum 31.12.2012 einen Betrag in Höhe von rd. 102 Mio. EUR aus; sie hat seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Zunahme um rd. 48 % erfahren (Stand 01.01. 2011 rd. 69 Mio. EUR). Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung betrug der Bilanzwert der Anlagen im Bau (AIB) rd. 135 Mio. EUR (Stand 07.10.2013). Dieser stetige Anstieg ist zum einen auf Investitionen zurückzuführen, die wegen fehlender Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung tatsächlich aktuell nicht aktiviert werden können zum anderen aber auf die Zurückstellung der Aktivierung fertiggestellter Maßnahmen. Nach Auskunft der Verwaltung sind zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung abrechnungsreife und in Betrieb genommene Anlagen mit einem Wert von mind. rd. 34 Mio. EUR in dieser Bilanzposition enthalten gewesen. Somit sind die Ergebnisrechnungen aufgrund der fehlenden Abschreibungen unvollständig und die ordentlichen Ergebnisse in unzutreffender Höhe ausgewiesen worden.  Alle abrechnungsreifen und bereits in Betrieb genommenen bzw. fertiggestellten Anlagen sind zu aktivieren und gemäß der jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben. Künftig sind die Maßnahmen zeitnah mit Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung zu aktivieren.	Auf der Bilanzposition Anlage im Bau sind derzeit auch noch Beträge von Auszahlungen für Vermögensgegenstände aktiviert, die bereits in Betrieb genommen sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Gebäudemaßnahmen. Diese Auszahlungen sind auf bereits vorhandenen Einzelanlagen (Gebäude xy) abzurechnen. Gleichzeitig gilt, dass gerade die Bewertung dieser vorhandenen Einzelanlagen im Rahmen der Überprüfung der Gebäudebewertung (vgl. A 26) überprüft und ggf. korrigiert wird. Aus Gründen der Praktikabilität muss zuerst eine evtl. Korrektur der vorhandenen Gebäudebewertung erfolgen, bevor neue Auszahlungen (Anlagen im Bau) auf diese Gebäudeanlagen abgerechnet werden.  Zum Jahresabschluss 2018 konnte die Bilanzposition "Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau" auf knapp 90 Mio. Euro reduziert werden. Der Anteil der "berechtigten Anlagen im Bau" beträgt hierbei 69 Mio. Euro. Damit sind bereits zum Jahresabschluss 2018 die Abrechnungen der "unberechtigten Anlagen im Bau" größtenteils erledigt.  Die Einzelbeanstandung ist mit Abschluss der Aufarbeitung und Berichtigung der Grundstücks- und Gebäudebewertung voraussichtlich zum Jahresabschluss 2019/2020 erledigt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
39	Mit Erbbaurechtsvertrag vom 14.01.2011 über das Flst. Nr. 95/12 ist zwischen der Projektentwicklungsgesellschaft Ulm und der Stadt vereinbart worden, dass die von der Projektentwicklungsgesellschaft Ulm auf diesem Grundstück errichteten Gebäude ab dem 01.01.2032 in das Eigentum der Stadt zu überführen sind. Außerdem ist von der Stadt am Ende der Vertragslaufzeit eine einmalige Entschädigung in Höhe von 500 TEUR zu leisten. Für die auf diesem Grundstück erbauten Räumlichkeiten ist mit Gewerbemietvertrag vom 17.12.2010 eine monatliche Mietzahlung von 5.485 EUR vereinbart worden. Nach den allgemeinen Leasinggrundsätzen ist dieser Mietkauf dem Leasingnehmer und somit der Stadt zuzurechnen. Aus diesem Grund sind von der Verwaltung ab dem Jahr 2012 das Gebäude mit rd. 1,1 Mio. EUR aktiviert (Anlage 1165000266), eine Verbindlichkeit in Höhe von rd. 1,7 Mio. EUR passiviert (Sachkonto 27991502) und ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 0,6 Mio. EUR bilanziert worden (Sachkonto 18011502). Hierzu ist festzustellen:	Die Korrektur der Aktivanlagen sowie der Verbindlichkeit erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2014. Die Berechnung der Werte wurde mit der GPA abgestimmt.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.
	(1) Die bilanzierte Verbindlichkeit in Höhe von rd. 1,7 Mio. EUR setzt sich zum einen aus den Tilgungsraten und zum anderen aus den zu leistenden Zinszahlungen zusammen und weist im Vergleich zu den AHK des Gebäudes einen höheren Wert aus. Dies führt zu einer Unausgeglichenheit zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz. Zum Ausgleich dieser Differenz ist von der Verwaltung ein aktiver	

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
	Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) von rd. 0,6 Mio. EUR bilanziert worden. Die Verbindlichkeit ist grundsätzlich lediglich in Höhe der zu aktivierenden AHK und somit nur in Höhe des Tilgungsanteils zu passivieren. Der Zinsanteil stellt zukünftigen Aufwand, bezogen auf das jeweilige Jahr, dar. Er ist somit im betreffenden Jahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen zu buchen. Aufgrund der möglichen periodengerechten Zuordnung ist die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens unzulässig.  (2) Die AHK des Vermögensgegenstandes sind von der SP&P Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG ermittelt worden. Während der überörtlichen Prüfung konnte nicht geklärt werden, ob die ermittelten AHK den des Leasinggebers für die Berechnung der Leasingraten (Mietzahlungen) zugrunde gelegten AHK bzw. den tatsächlichen AHK entsprochen haben. Darüber hinaus ist analog eines Annuitätendarlehens davon auszugehen, dass der Zinsanteil aufgrund der geleisteten Tilgungen jährlich stetig abnimmt und somit der zu tilgende Anteil ansteigt. Die Übersicht der SP&P stellt allerdings einen atypischen Verlauf dar, der zu einer stetigen Abnahme der Tilgungsleistungen führt, so dass die vorgenommene Berechnung und somit die von der SP&P aufgestellte Übersicht nicht sachgerecht erscheinen. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft ist zu bilanzieren, die jeweiligen Bilanzpositionen sind entsprechend zu korrigieren.	

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
40	Die jährlich in Höhe von 1,464 Mio. EUR bzw. 64 TEUR von der Stadt an die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU) geleisteten Zahlungen werden unter der Bezeichnung "Kapitalzuschuss Tarifgemeinschaft" bzw. "Kostenerstattung Linie 13" im Finanzhaushalt Konto 7843 abgewickelt, weil bei der Gesellschaft die Zahlungen aus steuerlichen Gründen als Einlage behandelt werden und die dortige Kapitalrücklage erhöhen. Nach Angabe der Verwaltung handelt es sich um Tarifausgleichszahlungen für den Nahverkehrsverbund bzw. um Kostenerstattungen für den Betrieb der Linie 13. Bei der SWU wird die Kapitalrücklage (je nach Bedarf) ergebniswirksam umgebucht (im Prüfungszeitraum nicht der Fall). Die jährlichen Zahlungen an die Donaubüro gGmbH werden im Ergebnishaushalt (es erfolgt hier keine Umbuchung in den Finanzhaushalt) abgewickelt. Bei der Gesellschaft werden die Mittel ebenfalls (aus steuerlichen Gründen) zunächst in die Kapitalrücklage eingelegt, bevor sie am Jahresende regelmäßig ergebniswirksam in Höhe des zu deckenden Jahresverlustes aufgelöst werden. Sie sind somit von vorneherein zum Verbrauch bestimmt. Im Übrigen geht die Stadt davon aus, dass zur Fortschreibung der Beteiligungswerte das bei der Gesellschaft ausgewiesene (anteilige) Eigenkapital fortlaufend (ggf. unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsmerkmalen) in die städtische Bilanz gespiegelt werden kann. Hierzu wird angemerkt:	Der Kapitalzuschuss an die SWU für die Tarifgemeinschaft bzw. die Buslinie 13, die im Jahresabschluss 2012 im Finanzhaushalt auf Konto 7843 (Erwerb von sonstigen Anteilen) gebucht wurde und in der Anlagenbuchhaltung zu einem Zugang auf den Beteiligungswert der SWU geführt hat, wurde zum 31.12.2013 storniert. Seit 2013 erfolgt die Kontierung des Kapitalzuschusses entsprechend der Anmerkung der GPA auf Konto 4315 (Zuschüsse an verbundene Unternehmen), da dieser der Abdeckung des Verkehrsverlustes dient.  Bereits zum Jahresabschluss 2013 erfolgte die Bilanzierung der Beteiligungen nicht nach der für die Eröffnungsbilanz angewandten Spiegelbildmethode. Stattdessen wird die Werthaltigkeit (Wertminderungen, Zuschreibungen) der Beteiligungen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt jährlich überprüft und der Beteiligungswert nach Würdigung des Einzelfalles fortgeschrieben.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
	(1) Mit der Buchung der Tarifausgleichszahlungen für den Nahverkehrsverbund bzw. der Kostenerstattungen für den Betrieb der Linie 13 an die SWU im Finanzhaushalt (Konto 7843 Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilen) erhöht sich das Kreditaufnahmevolumen der Stadt (§ 87 Abs. 1 GemO).	
	<ul> <li>(2) Sämtliche Aufwendungen/Auszahlungen, die unmittelbar und/oder mittelbar der Verlustabdeckung dienen, sind als Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) bzw. Transferauszahlungen (Kontengruppe 73) zu veranschlagen und zu buchen.</li> <li>(3) Die Eigenkapitalspiegelbildmethode (§ 62 Abs. 5 GemHVO) ist grundsätzlich nur für die erstmalige</li> </ul>	
44	Bewertung in der Eröffnungsbilanz relevant.  Die Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr vom 27.09.1989 i.d.F. vom 19.11.2003 ist an die Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBI. S. 633) anzupassen.	Die Änderung des Feuerwehrgesetzes in Baden-Württemberg trat zum 30.12.2015 in Kraft. Die städtische Dienstanweisung über den Kostenersatz für Leistungen bei Feuerwehreinsätzen der Feuerwehr Ulm wurde überarbeitet und angepasst. Diese trat zum 18.02.2016 in Kraft.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.

Randnr.	Zitat aus dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt	Stellungnahme und deren Erledigung der Stadt Ulm
45	Den Gebührensätzen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle vom 26.03.2003 liegen keine Kalkulationen nach den kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen (§ 12 KAG) zugrunde.	Die Kalkulation für die Leistungen des Gutachterausschusses ist erfolgt. Die neue Gebührensatzung ist zum 01.06.2014 in Kraft getreten.  Die Einzelbeanstandung wurde erledigt.
47	Die Entwässerungsbeiträge für das Baugebiet "Steinfeldstraße" (Ulm-Eggingen) sind im Rahmen der Veräußerung der städtischen Grundstücke abgelöst worden. Da zu diesem Zeitpunkt die sachliche Beitragsschuld bereits entstanden war, ist dies unzulässig gewesen, denn eine Beitragsablösung ist nur bis zum Entstehen der sachlichen Beitragsschuld möglich (s. auch §§ 32, 26 KAG).	Der Hinweis im Prüfbericht wird künftig beachtet.